

## RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung — infolge des Beitritts von Spanien und Portugal — der Richtlinie 85/210/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin

(85/581/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 27 und 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung des nachstehenden Grundes:

In Anbetracht des Beitritts von Spanien und Portugal ist Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 85/210/EWG <sup>(1)</sup> anzupassen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen; diese Maßnahmen treten vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages und gleichzeitig mit diesem in Kraft —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 85/210/EWG wird „fünfundvierzig Stimmen“ durch „vierundfünfzig Stimmen“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 wirksam.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. KRIEPS

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 25.